

# Finanzordnung von FunGamerAltersHeim e.V.

## **Abschnitt 1**

### **Beitrags- und Gebührenordnung**

#### **§ 1 Beiträge**

1. Mitgliedsbeiträge sind eine Bringschuld und jeweils bis zum fünften eines Monats, zum Beginn des Beitragszeitraums, zu zahlen.
2. Eine Änderung der Beiträge kann durch Beschluss des Vorstandes mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel erfolgen. Die Änderung ist mindestens 28 Tage vor Inkrafttreten den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.
3. Folgende Mitgliedsbeiträge erhebt FunGamerAltersHeim e.V.:

Halbjährliche Zahlung:	14,00 Euro / Halbjahr
Jährliche Zahlung:	24,00 Euro / Jahr
Mitgliedschaft auf Lebenszeit:	650,21 Euro (= 24,00 Euro x 27,092008 Jahre)

4. Der Ehepartner, bzw. der eingetragene Lebenspartner eines Vereinsmitgliedes erhält bei Beitritt in den Verein eine Vergünstigung von 25% auf den Vereinsbeitrag.

#### **§ 2 Zahlungsrückstände**

1. Wenn ein Mitglied einen Monat in Zahlungsrückstand geraten ist, gerät das Mitglied in Zahlungsverzug gemäß §286 BGB. Der Verein mahnt daraufhin das Mitglied in schriftlicher Form an.
2. Hierbei werden auf die Außenstände Mahngebühren in Höhe von 4,00 Euro berechnet.
3. Hat das Mitglied seine Außenstände bis dahin nicht beglichen beginnt das Ausschlussverfahren gemäß §7(2c) der Vereinssatzung. Außerdem werden ab diesem Zeitpunkt die Außenstände mit fünf Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz gemäß §247 und §288 BGB in Rechnung gestellt.

<b>Abschnitt 2</b> <b>Allgemeine Finanzbestimmungen</b>
--

### **§ 1 Alleinentscheidungsbefugnisse des Vorstandes**

1. Jede finanzielle Belastung ist durch das entsprechende Vorstandsmitglied zuvor mit dem Kassenwart auf Verfügbarkeit zu prüfen.
2. Jedes Vorstandsmitglied kann unter der Voraussetzung von §1(1) der Allgemeinen Finanzbestimmungen der Finanzordnung über einen Betrag von monatlich 35,00 Euro allein entscheiden.
3. Bei finanziellen Belastungen, welche den Betrag von 35,00 Euro überschreiten, ist ein Vorstandsbeschluss notwendig.

### **§ 2 Ehrenamtspauschale**

1. Der Verein gewährt die Ehrenamtspauschale an die Vorstandsmitglieder nach Aufwand und abhängig von der Liquidität des Vereins maximal Quartalsweise in Höhe von maximal 60 Euro pro Person im Monat. Die Höhe der maximal auszuschüttenden Mittel wird bei Bedarf durch den Kassenwart ermittelt.

### **§ 3 Auslagenentschädigung**

1. Der Verein gewährt auf Antrag eine Auslagenentschädigung. Voraussetzung hierfür ist, dass ein Vereinsvertreter seine Auslagen belegen kann und die Belege im Original dem Verein zur Verfügung stellt. Es werden nur Auslagen ersetzt, welche unabdingbar notwendig für die Erfüllung der ehrenamtlichen Arbeit des jeweiligen Vorstandes waren.
2. Die Auslagenentschädigung ist von der Liquidität des Vereins abhängig. Der Kassenwart entscheidet über die Möglichkeit einer Auslagenentschädigung.

### **§ 4 Schlussbestimmung**

1. Die Finanzordnung kann via Vorstandsbeschluss mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel geändert werden und ist den Mitgliedern mindestens 28 Tage vor Inkrafttreten zugänglich zu machen.

### **§ 5 Inkrafttreten**

1. Die Finanzordnung wurde am 06.10.2012 durch den Vorstand beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.